

- Personenstandsgesetz (PStG)
- Personenstandsverordnung (PStV)
- Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (VwV-PStG)
- Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA)
- Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)
- Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVfG)
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Kirchnaustrittsgesetzes
- Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA)
- diverse internationale Abkommen

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO als Rechtsgrundlage.

4. Folgende erforderlichen Daten werden erfasst und gespeichert

Im Standesamt werden die folgenden für das Verfahren erforderlichen Daten elektronisch und schriftlich erfasst und gespeichert:

- Namen: Vor- und Nachname, Geburtsname, Ehefrau, akademischer Grad, Beruf
- Geburtsdaten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- Sonstige persönliche Daten: Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Eintragsnummer der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht
- Eheschließung, Lebenspartnerschaft: Datum der Eheschließung / der Vorehe, Ort der Eheschließung / der Vorehe, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung, Eintragsnummer der Eheschließung / Lebenspartnerschaft, Standesamt des Familienbuchs / des Familienbuchs der Eltern, Kennzeichen Familienbuch / Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuch
- Tod: Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalls, Eintragsnummer des Sterbefalls, Angaben zu Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen
- Wohnung: Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat
- Kirchnaustritt: Taufdatum, Taufort, Bezeichnung der Pfarrei, Pfarrei, Kirchenbuchnummer, Kirchenbuchjahr
- Wirksamkeitsdatum: Namensänderung, Kirchnaustritt, Auflösung der Ehe
- Bankverbindung (nur bei Kostenrückerstattungen): Bank, IBAN, BIC, Kontoinhaber.

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben ist nach Art. 14 DSGVO folgendes zu beachten:

Die Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen müssen dem/der Betroffenen auf Anfrage offengelegt werden. Übliche Beispiele sind:

- Elektronisches Personenstandsregister
- Haushalts- und Kassenprogramm
- Melderegister

- Gerichte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Polizei (Sterbefall)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Weitergegeben werden dürfen die Daten der Standesämter nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 Personenstandsverordnung) verpflichtet, personenbezogene Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere folgende öffentliche Stellen weiterzugeben:

- inländische Standesämter,
- Meldebehörde,
- Jugendamt;
- Vormundschaftsgericht;
- Familiengericht;
- Finanzamt;
- Verwaltungsbehörde;
- Amtsgericht;
- Nachlassgericht;
- Kirchenbuchführer;
- statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt;
- Friedhofsverwaltung;
- Zentrales Testamentsregister
- Ausländerbehörden
- Konsulate / Botschaften

Sonstige Datenübermittlungen:

Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. Personenstandsgesetz personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergegeben werden.

6. Dauer der Datenspeicherung

Vorgangsdaten:

Nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister werden die Vorgangsdaten lokal nach 120 Tagen (4 Monate) gelöscht.

Protokolldaten:

Abrufprotokolle des Datenaustausches und der Suchverzeichnisse werden 365 Tage aufbewahrt.

Beurkundungsdaten:

Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

7. Betroffenenrechte

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach der DSGVO zu:

- Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)

8. Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen wird, haben Sie nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO das Recht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:

Name: Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
 Anschrift: Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg
 Telefon: 0391/ 81803-0
 Fax: 0391/ 81803-33
 E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind gemäß §§ 9 und 10 Personenstandsgesetz in Abhängigkeit vom Personenstandsfall verpflichtet, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden.

Wer nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige eines Personenstandsfalls (Geburt, Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69 Personenstandsgesetz hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten werden und nach § 70 Personenstandsgesetz mit einer Geldbuße bestraft werden.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatisierter Entscheidungsfindung gem. Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO.

12. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.